BEBAUUNGSPLAN FÜR DEN BEREICH „EIERMARKT" ZWISCHEN SCHUHGASSE, ALTE POSTSTRASSE, MANNHEIMER STRASSE UND POSTSTRASSE

Nr. 1c/7 1. Änderung

BAD KREUZNACH

Das gesamte Plangebiet liegt innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes II vom 12. 8. 1977, bekanntgemacht am 15. bzw. 17. 8. 1977

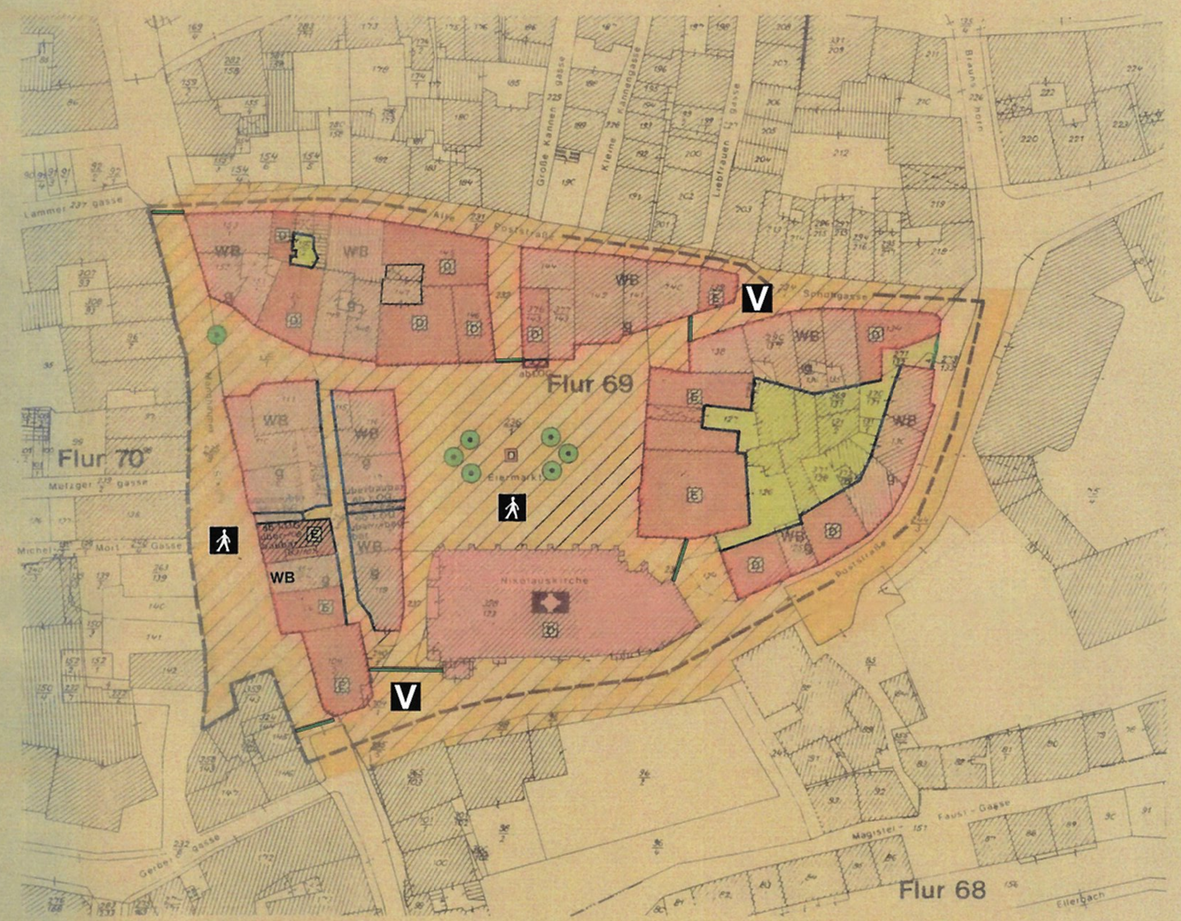

M. 1:500

PLANZEICHEN

Kartengrundlage gem. § 1 der Planz.VO. vom 30. 7. 1981 (BGBl I Seite 833)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG und § 4a BauNVO)
   - WB Besondere Wohngebiete
2. ~~MASS DER BAULICHEN NUTZUNG~~ (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG und § 16 BauNVO)
   - z.B. I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
   - z.B. II-IV Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstgrenze
   - ~~z.B. III Zahl der Vollgeschosse zwingend~~
3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG und §§ 22 und 23 BauNVO)
   - g Geschlossene Bauweise
   - Baulinie
   - Baugrenze
4. FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BBauG)
   - Kirche
5. NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
   - Hof- und Gartenflächen
6. VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BBauG)
   - Verkehrsflächen, Flächen für den fließenden und ruhenden Verkehr, Bürgersteige usw (öffentliche Verkehrsflächen sind allseitig von Straßenbegrenzungslinien umschlossen)
   - V Verkehrsberuhigter Bereich
   - A Fußgängerbereich
   - Straßenbegrenzungslinie
7. REGELUNGEN FÜR DEN DENKMALSCHUTZ
   - D Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale) die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs. 6 BBauG)
   - E Zu erhaltende Gebäude und sonstige bauliche Anlagen im Bebauungsplan für förmlich festgelegte Sanierungsgebiete (§ 10 Abs. 1 und 2 StBauFG)
8. SONSTIGE PLANZEICHEN
   - Zu erhaltende Bäume (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b und Abs. 6 BBauG)
   - Durchgang
   - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BBauG)

Erd- und Bauarbeiten sind gem. § 21 Abs. 2 des Denkmalschutz- und pflegegesetzes rechtzeitig anzuzeigen. Funde müssen unverzüglich der Denkmalfachbehörde oder der betreffenden Kreis- oder Gemeindeverwaltung gemeldet werden.

Ausfertigungsvermerk

Der Stadtrat der Stadt Bad Kreuznach hat in seiner Sitzung am 21.05.1987 den Bebauungsplan für den Bereich "Eiermarkt: zwischen Schuhgasse, Alte Poststraße, Mannheimer Straße und Poststraße" (Nr. 1c/7) als Satzung beschlossen.

Die Bezirksregierung Koblenz hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom 31.08.1987, Az.: 379-5103-1c, genehmigt.

Die Festsetzungen ergeben sich aus dem Text und der zeichnerischen Darstellung dieser Urkunde.

Ausgefertigt:
Bad Kreuznach, den 24 NOV. 1994
Stadtverwaltung Bad Kreuznach

Schwindt
Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist unter Bezugnahme des Genehmigungsbescheides der Bezirksregierung Koblenz vom 31.08.1987, mit öffentlicher Bekanntmachung vom 24. NOV. 1994 rechtsverbindlich geworden.

Er wird mit Satzung und Begründung zu jedermanns Einsicht bei der Stadtverwaltung, Planungs- und Vermessungsamt, während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten.

Bad Kreuznach, den 24 NOV. 1994
Stadtverwaltung Bad Kreuznach

Schwindt
Oberbürgermeister

Text

1.0 Art der baulichen Nutzung
(Erster Abschnitt BauNVO § 9 Abs. 1 Ziff. 1 BBauG)

1.1 Das Plangebiet wird in urbanen Gebiet mit Ausnahme des Kirchengrundstückes, das als Gemeinbedarfsfläche ausgewiesen wird - als besonderes Sondergebiet (SO) ausgewiesen.

1.1.2 Neben den gem. § 4a (3) BauNVO zulässigen Nutzungen können als Ausnahme gem. § 4a (3) Anlagen für zentrale Einrichtungen der Verwaltung in dem Eiermarkt nach Norden mit begrenzenden Baublock zugelassen werden.

1.2 Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO unzulässig, ausgenommen von den erforderlichen Gemeinschaftsanlagen auf Sammelplätzen von Abfallbehältern.
Ebenfalls ausgeschlossen sind die baulichen Anlagen gem. § 23 (5) Satz 2 BauNVO; oberirdische Versorgungsleitungen, Leitungsmaste und ähnliche oberirdische Anlagen. Leitungen für die Stromversorgung sind als Erdkabel zu verlegen.

2.0 Maß der baulichen Nutzung
(Zweiter Abschnitt BauNVO § 9 Abs. 1 Ziff. 1 BBauG)

2.1 Innerhalb der als "besonderes Wohngebiet" ausgewiesenen Fläche gilt bezüglich des Maßes der baulichen Nutzung folgendes:
Aus städtebaulichen Gründen wird im Interesse der Erhaltung der denkmalwürdigen mittelalterlichen Stadtstruktur gem. § 17 (7) BauNVO festgesetzt, daß als Höchstmaß der baulichen Nutzung die volle Ausnutzung der im Bebauungsplan ausgewiesenen überbaubaren Grundstücksflächen zulässig ist.

2.2 Der Bebauungsplan enthält keine Angaben bezüglich Anzahl der Geschosse. Stattdessen wird festgesetzt, daß bei Um- und Neubaumaßnahmen die vorhandenen Trauf- und Firsthöhen beizubehalten sind. Dabei sind Abweichungen bis zu max. 30 cm zulässig.

3.0 Bauweise (§ 22 BauNVO, § 9 Abs. 1 Ziff. 2 BBauG)

3.1 Für das Plangebiet wird die geschlossene Bauweise vorgeschrieben.

3.2 Bei den als "denkmalwürdige Gebäude" festgesetzten Baufläche wird als Bauweise die Erhaltung der vorhandenen Baustruktur vorgeschrieben.

4.0 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen- und Werbeanlagen
(§ 123 Abs. 4 LBauO)

4.1 Allgemeine Anforderungen
Bauliche Anlagen und Werbeanlagen sind in ihren Äußeren so zu gestalten und instandzuhalten, daß sie bezüglich ihrer Größe, räumlichen Gliederung, Konstruktion, Werkstoffwahl und Farbgebung der Erhaltung und Weiterentwicklung des charakteristischen Stadtbildes dienen.

4.2 Oberflächenmaterial und Farbgestaltung
Bei Fassaden dürfen keine Verkleidungen aus glasiertem Material, Metall, Glas, Keramik oder großflächigen Asbestzementplatten, Kunststoffverkleidungen sowie hochglänzende Kunststoffputze und Anstriche verwendet werden.
Die Farben sind auf die umgebenden Gebäude abzustimmen, so daß keine grellen Kontraste entstehen. Prinzipiell sind Anstriche, die durch Material oder Gestaltungsfarbe die Fassadengliederung überspielen oder deformieren.

4.3 Holzfachwerk
Bestehende Fassaden aus Holzfachwerk sind von Überdeckungen freizuhalten. Bei Umbauten soll Fachwerk von künstlerischer oder handwerklicher Bedeutung freigelegt werden.

4.4 Die straßenseitigen Gebäudefronten von neu zu erstellenden Gebäuden oder Gebäudeteilen sind so zu gliedern, daß dabei die bestehenden Proportionen und Gliederungen durch entsprechende Rücksprünge und Auskragungen deutlich ablesbar bleiben.

4.5 Erker (ab 1. OG zulässig) dürfen Baulinien bzw. Baugrenzen max. um 1,00 m überschreiten, wenn ein Sicherheitsabstand zur Fahrbahn von 0,60 m gewährleistet ist.

4.6 Die Dächer bei Neu- und Umbauten sind als Sattel- oder versetzte Pultdächer mit einer Neigung von 35 - 50° auszubilden. Bei denkmalwürdigen Gebäuden sind Dachformen, -neigungen und -flächen unverändert beizubehalten.

4.7 Die Dacheindeckung soll im Farbton dunkel und kleinformatig sein. Soweit die Dächer vom öffentlichen Straßenraum einzusehen sind, sind sie mit Ziegeln, Schiefer oder schieferähnlichem Material abzudecken.

4.8 Dachgauben und Dacheinschnitte müssen von den Giebeln mindestens 2,00 m Abstand haben. Die Einzelgauben dürfen nicht breiter als 1,50 m sein, wobei die Addition aller Gaubenbreiten höchstens 2/3 der Gebäudelänge betragen darf. Die Dacheindeckung der Gauben ist im Material dem Dach anzupassen.

4.9 Drempel sind bis zu einer Höhe von 0,75 m zulässig. Die Drempelhöhe wird an der Außenseite des Frontmauerwerks lotrecht gemessen von Oberkante Rohdecke bis Oberkante Sparren.

5.0 Werbeanlagen und Automaten

5.1 Werbeanlagen aller Art ab einer Größe von 0,25 qm und Automaten bedürfen der Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde.

5.2 Werbeanlagen und Automaten sind nach Größe, Zahl, Werkstoff, Farbe und Standort derart auszubilden und zu gestalten, daß sie sich in das Straßenbild einfügen bzw. deren beabsichtigte Gestaltung nicht beeinträchtigt wird.

5.3 Notwendige Tragkonstruktionen, soweit sie nicht als Architekturteil der Anlage anzusehen sind, sind verdeckt anzubringen oder als untergeordneter Teil der Werbeanlage auszubilden. Bei Leuchtreklamen und beleuchteten Werbeanlagen sind Leitungen unter Putz zu verlegen.

5.4 Besondere Vorschriften (zu Werbeanlagen und Automaten)

5.4.1 An jeder Stätte der Leistung ist nur eine Werbeanlage und zwar als Hinweis auf Inhaber und Art des gewerblichen Betriebes zulässig.

5.4.2 Neu hinzukommende Werbeanlagen müssen in Form, Material, Farbe und Maßstab auf bereits am benachbarten Gebäude vorhandene Werbeanlagen Rücksicht nehmen.

5.4.3 Eine Werbeanlage ist in der Art einer aufgemalten Schrift oder -fläch, anliegend- in plastischen, leuchtenden oder nicht leuchtenden Einzelbuchstaben bis zu 30 cm Höhe statthaft, wenn der umfassende Flächeninhalt der Werbeanlage im Erdgeschoßbereich nicht größer als 1,50 qm und in den Obergeschossen nicht größer als 0,80 qm ist und dabei 4 % der Fassadenfläche nicht überschritten wird. Bei einer mehrteiligen Werbeanlage gilt das Flächenmaß von 1,50 qm bzw. 0,80 qm für die Gesamtheit aller Teile; die Auslادung der plastischen Schriftzüge darf nicht größer als 15 cm sein.

5.4.4 Eine vorstehende Werbeanlage ist nur dann zulässig, wenn sie sich als ein individuell gestaltetes Vorstehschild in filigraner Metallarbeit handelt; seine Größe muß auf das Bauwerk, an dem es angebracht wird und dessen Umgebung abgestellt sein; der Flächeninhalt darf innerhalb der äußeren Begrenzungslinien höchstens 1,00 qm betragen; solche Schilder dürfen mit indirektem Licht beleuchtet werden, sie können auch mit einem selbstleuchtenden Anteil von nicht mehr als 20 % der Gesamtfläche versehen werden.

5.4.5 Automaten dürfen nur in Hauseingängen, Toreinfahrten, Passagen und als Kiosken aufgestellt oder angebracht werden.

7.0 Vorschriften gem. § 123 (5) LBauO
(über die Handhabung der §§ 17 und 19 LBauO)

7.1 Der rückwärtige Bauwich ist abweichend von § 17 (10) LBauO in der Breite zulässig, wie er sich bei voller Ausnutzung der ausgewiesenen überbaubaren Grundstücksflächen ergibt, so daß er gfls. auch ganz entfallen kann.

7.2 Die Abstände von Gebäuden und Gebäudeabschnitten an öffentlichen Verkehrsflächen zur gegenüberliegenden Grundstücksgrenze dürfen abweichend von § 19 (1) LBauO entsprechend den durch Baulinien festgesetzten Gebäudefluchten verringert werden.

7.3 Der Dachneigungswinkel gem. § 19 (3) LBauO darf abweichend von § 19 (1 und 2) in dem Umfang verringert werden, wie es sich aus den Festsetzungen bezüglich der Baulinie, Traufhöhe, Dachneigung, Dachüberstand und Aufbauten ergibt.

7.4 Abstände zur Wahrung des Wohnfriedens von Außenwänden von Wohngebäuden, die notwendige Fenster von Aufenthaltsräumen nach § 5 (2) LBauO enthalten, dürfen abweichend von § 19 (4) LBauO entsprechend den durch Baulinien festgesetzten Gebäudefronten verringert werden.

8.0 Ausnahmen
Die Untere Bauaufsichtsbehörde kann in Einvernehmen mit der Gemeinde von den vorstehenden Vorschriften Ausnahmen zulassen hinsichtlich der Traufhöhe bei mit Baugrenzen versehenen Bauteilen. Hier sind als Ausnahme Abweichungen von der vorh. Traufhöhe bis zu max. 1,00 m zulässig.

Festsetzungen alt 4.0 bis 6.5 entfallen

Festsetzung neu 4.0:
Verkehrsflächen und Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Gemäß Planzeichnung werden öffentliche Verkehrsflächen sowie folgende Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung festgesetzt:
- Verkehrsberuhigter Bereich
- Fußgängerbereich

Rechtsgrundlagen

a) Baugesetzbuch (BauGB) der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 1989), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren zur Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien vom 17.12.2014 (BGBl. I S. 2274)

b) Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch das Zweite Landesgesetz zur Änderung der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz vom 20. Juli 1995

c) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763)

d) Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 833)

e) § 17 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz - LPflG) in der Fassung vom 05. Februar 1979 (GVBl. Nr. 1774)

f) § 50 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umweltwirkungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721 ber. S. 1193) mit allen Änderungen

g) Gesetz über städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in den Gemeinden (Städtebaufördergesetz) vom 27.07.1971

h) Denkmalschutz- und Pflegegesetz vom 23.03.1978

Nachweis über das Verfahren

Der Stadtrat der Stadt Bad Kreuznach hat in seiner Sitzung vom 27.02.1986 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Bad Kreuznach, den 13.01.1987
Stadtverwaltung Bad Kreuznach
i.V.
(Pfeifer)
Beigeordneter

Aufgestellt:
Bad Kreuznach, den 13.01.1987
Stadtverwaltung Bad Kreuznach
- Bauverwaltung -
(Pfeifer)
Beigeordneter

Planfertigung und Bearbeitung:
Planungs- und Vermessungsamt

Die Kartengrundlage ist nach den Unterlagen des Katasteramtes angefertigt. In topographischer Sicht ist sie durch Feldvergleich und eigene örtliche Messung von der Vermessungsabteilung der Bauverwaltung auf den Stand von Dezember 1986 gebracht worden.

Bad Kreuznach, den 13. Januar 1987
Stadtverwaltung Bad Kreuznach
Planungs- und Vermessungsamt
Im Auftrag

Gemäß § 2a (2) BauGB fand nach ortsüblicher Bekanntmachung am 07.03.1986 die Erörterung mit den Bürgern am 18.03.1986 statt. Zusätzlich lag der Vorentwurf in der Zeit vom 19.03.1986 bis einschl. 04.04.1986 zur Einsichtnahme aus. Die gemäß § 2 (5) des Bundesbaugesetzes erforderliche Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger Öffentlicher Belange sind, ist durch Benachrichtigung vom 06.03.1986 erfolgt.

Bad Kreuznach, den 13.01.1987
Stadtverwaltung Bad Kreuznach
Planungs- und Vermessungsamt
Im Auftrag

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat gemäß § 2a (6) des Bundesbaugesetzes vom 18.08.1976 nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 16. JAN. 1987 in der Zeit vom 19. JAN. 1987 bis 18. FEB. 1987 einen Monat lang öffentlich ausgelegen. Die nach § 2 (5) des Bundesbaugesetzes Beteiligten sind von der Auslegung mit Schreiben vom 13. JAN. 1987 benachrichtigt worden.

Bad Kreuznach, den 19. FEB. 1987
Stadtverwaltung Bad Kreuznach
Planungs- und Vermessungsamt

Der Stadtrat der Stadt Bad Kreuznach hat in seiner Sitzung vom 21. MAI 1987 diesen Bebauungsplan, bestehend aus der zeichnerischen Darstellung und obenstehendem Text, als Satzung beschlossen.

Bad Kreuznach, den 22. MAI 1987
Stadtverwaltung Bad Kreuznach
(Pfeifer)
Beigeordneter

Genehmigt:
Gehört zum Bescheid vom 31.08.87
Koblenz, den 31.08.87
Bezirksregierung Koblenz

Dieser Bebauungsplan ist unter Bezugnahme auf die Genehmigung der Bezirksregierung Koblenz vom 31.08.1987 am 18.09.1987 ortsüblich bekanntgemacht worden. Er ist mit der Bekanntmachung als Satzung rechtsverbindlich; der Bebauungsplan mit Begründung wird zu jedermanns Einsicht bei der Stadtverwaltung Bad Kreuznach - Planungsamt - bereitgehalten.

Bad Kreuznach, den 18.09.1987
Stadtverwaltung Bad Kreuznach
i.V.
Pfeifer
Beigeordneter

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuches (BauGB)
Baunutzungsverordnung (BauNVO)
Planzeichenverordnung 1990 - (PlanZVO 90)
Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft
Rheinland-Pfalz (LNatSchG)
Landeswassergesetz (LWG)
Denkmalschutzgesetz (DSchG)
Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO)

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Stadtrat Bad Kreuznach hat in seiner Sitzung am 30.03.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Bad Kreuznach, den 10.05.2019

Oberbürgermeisterin Dr. Heike Kaster-Meurer (Siegel)

2. ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELUNGSBESCHLUSS

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB erfolgte am 03.05.2017 .

3. FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT, BEHÖRDEN und SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte nach ortsüblicher Bekanntmachung am 03.05.2017 in Form einer öffentlichen Erörterung des Vorentwurfs am 18.05.2017 sowie in Form einer öffentlichen Auslegung des Vorentwurfs vom 19.05.2017 bis einschließlich 06.06.2017.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange erfolgte gem. § 4 Abs. 1 BauGB durch Schreiben vom 10.05.2017 an die betreffenden Stellen.

4. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG UND BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND TRÄGER SONSTIGER BELANGE

Der Entwurf (Planzeichnung, Begründung und textliche Festsetzungen mit nachrichtlichen Übernahmen und Hinweisen sowie die umweltrelevanten Stellungnahmen) lag gem. § 3 Abs. 2 BauGB nach Beschluss vom 31.08.2017 und ortsüblicher Bekanntmachung vom 25.10.2017 in der Zeit vom 02.11.2017 bis einschließlich 04.12.2017 öffentlich aus.

Die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange erfolgte gem. § 4 Abs. 2 BauGB durch Schreiben an die betreffenden Stellen vom 19.10.2017.

5. ERNEUTE OFFENLAGE

Der Entwurf (Planzeichnung, Begründung, textliche Festsetzungen mit nachrichtlichen Übernahmen und Hinweisen sowie die umweltrelevanten Stellungnahmen) lag erneut gem. § 4a Abs. 3 BauGB nach Beschluss vom 25.01.2018 und ortsüblicher Bekanntmachung vom 20.02.2018 in der Zeit vom 28.02.2018. bis einschließlich 29.03.2018 öffentlich aus.

6. SATZUNGSBESCHLUSS

Der Stadtrat Bad Kreuznach hat nach Prüfung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen am ...18.04.2019.....den Bebauungsplan als Satzung mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 24 GemO und § 88 LBauO beschlossen.

Bad Kreuznach, den 10.05.2019

Oberbürgermeisterin Dr. Heike Kaster-Meurer (Siegel)

7. AUSFERTIGUNG

Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung, textlichen Festsetzungen und Begründung, stimmt mit allen seinen Bestandteilen mit dem Willen des Stadtrates überein.
Das vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten und der Bebauungsplan hiermit ausgefertigt. Er tritt am Tag seiner Bekanntmachung in Kraft.

Bad Kreuznach, den 10.05.2019

Oberbürgermeisterin Dr. Heike Kaster-Meurer (Siegel)

8. BEKANNTMACHUNG

Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte am 10.05.2019 .

Bad Kreuznach, den 17.05.2019

Oberbürgermeisterin Dr. Heike Kaster-Meurer (Siegel)

Übersichtskarte unmaßstäblich

BEBAUUNGSPLAN DER STADT BAD KREUZNACH

"Eiermarkt, zwischen Schuhgasse, Alte Poststraße, Mannheimer Straße und Poststraße", 1c / 7, 1. Änderung

Satzung

Datum: 07.05.2019
Maßstab: 1: 500

STADTVERWALTUNG BAD KREUZNACH
ABTEILUNG STADTPLANUNG UND UMWELT